

# STATUTEN PFARREIRAT ADLISWIL

## Vorbemerkung

Aufbauend auf dem Pfarreiprinzip der Katholischen Kirche spricht dieses Statut generell vom Pfarrer. Das Entsprechende gilt jedoch auch für den Pfarradministrator, der vom Bischof für länger als ein Jahr oder unbefristet ernannt wird oder einer/einem Pfarreibeauftragten.

## Stellung innerhalb der Kirchgemeinde

Der Pfarreirat nimmt entsprechend dem dualen System der röm.-kath. Kirche im Kanton Zürich die Beratung in den innerkirchlichen Aufgaben wahr, während die Kirchenpflege für die staatskirchenrechtlich geregelten Aufgaben und für die Beziehungen nach aussen zuständig ist. Pfarreirat und Kirchenpflege informieren sich gegenseitig über ihre Tätigkeit und koordinieren sie miteinander.

### 1. Aufgabenstellung

- 1.1. Der Pfarreirat ist ein Organ, in welchem die Gläubigen zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der Seelsorge Anteil haben, zur Förderung des Pfarreilebens und der kirchlichen Gemeinschaft (Communio) mithelfen.
- 1.2. Durch seine Beratungen und Tätigkeiten trägt der Pfarreirat dazu bei, vor Ort den Glauben der Kirche zu verbreiten und zu festigen, auf die Bedürfnisse und Anliegen der Pfarreimitglieder zu hören und zu antworten sowie ein Klima christlicher Hoffnung und Freude zu schaffen.
- 1.3. Empfehlungen und Vorschläge des Pfarreirates werden durch die Zustimmung des Pfarrers verbindlich.
- 1.4. Vertreter/innen des Pfarreirates können in einer allfälligen Pfarrwahlkommission vertreten sein.

### 2. Zusammensetzung des Pfarreirates

- 2.1. Der Pfarreirat setzt sich aus berufenen, allenfalls gewählten Mitgliedern und Mitgliedern von Amtes wegen zusammen.
- 2.2. Der Pfarreirat besteht aus 7-11 Mitgliedern. Bei Bedarf können weitere Mitglieder berufen werden. Entsprechende Abweichungen von der Norm-Mitgliederzahl sind zulässig.
- 2.3. Mitglied von Amtes wegen ist der Pfarrer, der nach Bedarf auch von den Mitgliedern des Seelsorgeteams unterstützt oder vertreten werden kann.
- 2.4. Durch die berufenen / gewählten Mitglieder soll der Pfarreirat eine Vertretung der Pfarrei nach Geschlecht, Alter, Beruf und weiteren Kriterien spiegeln und den örtlichen Verhältnissen gerecht werden.

### 3. Gewinnung von Mitgliedern

- 3.1. Mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten werden vom Pfarrer oder von dazu beauftragten Personen für die Mitgliedschaft angefragt. Gleichzeitig wird im Forum publiziert, dass Pfarreiräte/rätinnen gesucht werden, damit alle Pfarreimitglieder die Möglichkeit haben, sich für eine Mitgliedschaft zur Verfügung zu stellen. Diese können sich bis zur angegebenen Frist auf dem Pfarramt melden.
- 3.2. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Pfarrer einen Aufruf zur Mitarbeit in einem zu bildenden Pfarreirat ergehen lässt. Dieser Rat ad experimentum könnte bei einer Pfarreiversammlung bestätigt werden.

- 3.3. Eine öffentliche Wahl an einer Pfarreiversammlung kann durch 15 Pfarreiangehörige verlangt werden.
- 3.4. Wird keine öffentliche Wahl verlangt, gelten jene Personen als gewählt, die sich zur Verfügung gestellt haben.

#### **4. Amtsdauer**

- 4.1. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, die maximal 3-mal verlängert werden kann.
- 4.3. Die Amtszeit ist auf maximal 12 Jahre begrenzt.
- 4.2. Beim Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtsperiode nimmt der Pfarreirat selbst die Ergänzungswahl vor.

#### **5. Beauftragung**

- 5.1. Der Pfarrer gibt den einzelnen Ratsmitgliedern den kirchlichen Auftrag. Dies geschieht an der Pfarreiversammlung.

#### **6. Organisation und Arbeitsweise**

- 6.1. Der Pfarrer steht dem Pfarreirat vor. Er kann auch die Geschäftsführung und Moderation des Pfarreirates auf Dauer einem vom Rat gewählten Pfarreiratspräsidenten übergeben. Im Übrigen konstituiert der Rat sich selbst.
- 6.2. Der Pfarreiratspräsident bereitet (gegebenenfalls zusammen mit dem Pfarrer) die Traktandenliste vor, beruft den Rat ein und leitet die Zusammenkünfte.
- 6.3. Es wird ein Protokoll geführt.
- 6.4. Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 6.5. Beschlüsse werden durch die Zustimmung des Pfarrers gültig und wirksam. Eine Ablehnung soll dem Pfarreirat gegenüber begründet werden.
- 6.6. Bei Bedarf für die verschiedenen Aufgaben werden nach Möglichkeit Ressortverantwortliche vorgesehen oder an bereits bestehende Organisationen und Gremien delegieren. Zur Mitarbeit in Ressorts oder Gruppen können auch Personen eingeladen werden, die nicht dem Pfarreirat angehören.
- 6.7. Wenn es notwendig erscheint, wird der Pfarreirat Arbeitsgruppen bilden, die sich nach getaner Arbeit wieder auflösen.

#### **7. Statuten**

- 7.1. Die Statuten treten nach Annahme durch den Pfarrer und Genehmigung durch den Generalvikar in Kraft.
- 7.2. Eine Änderung der Statuten bei bestehendem Pfarreirat erfolgt durch Abstimmung im Pfarreirat und Annahme mit einfachem Mehr, Annahme durch den Pfarrer und Genehmigung durch den Generalvikar.

#### **8. Zusammenkünfte**

- 8.1. Damit der Pfarreirat seiner Aufgabe gerecht werden kann, sind wenigstens zwei Sitzungen im Jahr vorzusehen.

## 9. Spiritualität

- 9.1. Auf die Pflege der geistig-geistlichen Grundlagen, die jeden Dienst in der Pfarrei tragen, ist besonders Wert zu legen. Es empfiehlt sich, Sitzungen oder Tagungen mit einem Schriftwort oder einem Gebet zu beginnen und auch den Austausch persönlicher Glaubenserfahrungen zu pflegen.
- 9.2. Damit sich der Pfarreirat auch als Glaubensgemeinschaft erfährt, werden Besinnungstage sehr hilfreich sein.

## 10. Kommunikation mit der Pfarrei

- 10.1. Da der Pfarreirat im Dienst der Pfarrei steht, wird er über seine Arbeit in geeigneter Form berichten wie z. B. im Forum, an Pfarreiversammlungen, auf der Homepage.
- 10.2. Pfarreiräte haben ganz allgemein eine Vorbildfunktion mit Bezug auf das Pfarreileben (z. B. Gottesdienstbesuch, Teilnahme an Pfarreianlässen, Glaubenszeugnis).

## 11. Finanzen – Anerkennung

- 11.1. Der Pfarreirat ist ein vornehmliches Beispiel für Freiwilligenarbeit, die zum Wesen der Kirche gehört. Die Spesen, die den Mitgliedern in Ausübung ihres Auftrages entstehen, sind in jedem Fall zu vergüten.
- 11.2. Für die Auslagen des Pfarreirates ist mit der Kirchenpflege ein Budget zu erstellen.
- 11.3. Die Freude an der Mitarbeit im Pfarreirat wird erhöht, wenn den Mitgliedern geeignete fachliche und persönliche Weiterbildung und auch gesellige Anlässe (z. B. Jahresessen, Ausflug) angeboten werden.

## 12. Konflikte

- 12.1. In Konfliktsituationen wird der Generalvikar vermitteln. Dabei kann er auch die Konsultation kompetenter Fachleute (Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater) und anderer geeigneter Personen beanspruchen.
- 12.2. In schwierigen Situationen kann der Bischof den Rat sistieren oder auflösen.

## 13. Pfarrvakanz

- 13.1. Bei einer Pfarrvakanz arbeitet der Pfarreirat weiter, jedoch ohne wesentliche Veränderungen im Pfarreileben vorzunehmen.
- 13.2. Der neue Pfarrer wird den Pfarreirat zusammenrufen und sich über die bisherige Arbeit orientieren lassen.
- 13.3. Der neue Pfarrer kann den bestehenden Rat neu konstituieren. Gegebenenfalls soll aber auf seinen Wunsch, einen neuen Rat zu bilden, Rücksicht genommen werden.

Adliswil, den 24.1.2023



Pfr. Waworski



Generalvikar Luis Karandas  
Zürich, 20.02.2023